

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0113618

Entscheidungsdatum

15.07.2026

Geschäftszahl

14Os30/00; 13Os65/02; 14Os121/02; 12Os80/07t; 13Os187/08m (13Os155/09g); 14Os10/10t (14Os11/10i); 13Os43/11i; 12Os77/12h; 15Os111/13g; 15Os1/14g; 15Os52/14g (15Os53/14d); 14Os29/17x; 14Os129/19f; 15Os16/20x; 15Os106/20g; 13Os52/22d; 12Os90/25i; 15Os38/26s

Norm

StPO §246 Abs1

StPO §281 Abs1 Z4 A

StPO §281 Abs1 Z5 A

StPO §345 Abs1 Z5

Rechtssatz

Das Vorkommen eines Beweismittels kann - abgesehen von den Fällen des § 345 Abs 1 Z 3 und 4 StPO - nur im Fall rechtzeitiger Antragstellung an den Schwurgerichtshof, die Vorführung eines bestimmten Beweismittels zu unterlassen (§ 246 Abs 1 StPO), aus § 345 Abs 1 Z 5 StPO gerügt werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 2000-05-16 14 Os 30/00

TE OGH 2002-09-25 13 Os 65/02

Auch; Beisatz: Die Verfahrensrüge verlangt einen Antrag oder einen nach Art von Anträgen substantiierten Widerspruch, womit das mit einem gegnerischen Antrag nicht übereinstimmende Erklären einer Partei gemeint ist. Bloßer Protest gegen amtswegiges Vorgehen genügt nicht. (T1)

TE OGH 2002-11-12 14 Os 121/02

Vgl auch; Beisatz: Hier im schöffengerichtlichen Verfahren. (T2)

TE OGH 2007-09-27 12 Os 80/07t

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Es hätte einer begründeten Antragstellung in der Hauptverhandlung auf Einhaltung der Vernehmungsvorschriften des § 245 StPO bedurft, um eine Verletzung dieser Regeln aus dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO im Rechtsmittelverfahren aufgreifen zu können. (T3)

TE OGH 2010-01-14 13 Os 187/08m

Auch; Beisatz: Beweisverbote können nur dann aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO releviert werden, wenn der Beschwerdeführer an deren Geltendmachung als Verfahrensmangel gehindert war (WK-StPO § 281 Rz 65 ff, 458). (T4)

TE OGH 2010-04-13 14 Os 10/10t

Vgl; Beis wie T2

TE OGH 2011-07-14 13 Os 43/11i

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Nach - unwidersprochener - Vorführung eines Beweismittels gestellte Anträge, das erkennende Gericht wolle das - solcherart verfahrensfehlerfrei vorgeführte - Beweismittel bei der Beweiswürdigung übergehen, dringen nicht durch, weil der Antragsteller einer rechtlichen Obliegenheit zuwidergehandelt hat, indem er sich nicht (bereits) gegen die Vorführung des - erst nachträglich - als verboten reklamierten Beweismittels zur Wehr gesetzt hat, obwohl er dazu rechtlich wie tatsächlich in der Lage gewesen wäre. (T5)

TE OGH 2012-10-10 12 Os 77/12h

Vgl; Vgl auch Beis wie T3

TE OGH 2013-08-21 15 Os 111/13g

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4

TE OGH 2014-02-19 15 Os 1/14g

Auch; Beis wie T2

TE OGH 2015-01-14 15 Os 52/14g

Beis wie T5; Beisatz: Rechtzeitig ist der Antrag nur, wenn er vor Beginn der Beweisaufnahme gestellt wird, es sei denn, der Antragsteller wäre daran gehindert gewesen. (T6)

Beisatz: Hier: Antrag auf Enthebung eines Sachverständigen mit der Behauptung zuvor bereits bekannter Befangenheit. (T7)

Beisatz: Daran ändert im Fall eines Antrags auf Enthebung eines Sachverständigen die bloße Behauptung nichts, der bereits zuvor bekannte Befangenheitsgrund habe sich bei der Gutachtenserstattung in der Hauptverhandlung erneut manifestiert. (T8)

TE OGH 2017-09-05 14 Os 29/17x

Auch; Beis wie T6

TE OGH 2020-03-31 14 Os 129/19f

Vgl

TE OGH 2020-05-18 15 Os 16/20x

Vgl

TE OGH 2020-12-11 15 Os 106/20g

Vgl

TE OGH 2022-09-07 13 Os 52/22d

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T7

TE OGH 2025-09-17 12 Os 90/25i

vgl; Beisatz wie T6; Beisatz wie T7

Beisatz: Hier: Beiziehung des Sachverständigen zur Hauptverhandlung nach § 434d Abs 2 StPO. (T9)

TE OGH 2026-07-15 15 Os 38/26s

vgl; Beisatz wie T6; Beisatz wie T7

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113618